

Die Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **59 (1949-1950)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-556710>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

beschluss im Jahre 1950 wiederum durchgeführt werden. Einzig das militärische Aufgebot der Rotkreuz-Kolonnen zu einem kurzen Dienst bietet die Möglichkeit der Ausbildung der Kolonnen als Einheit. Daneben tritt dann noch die hauptsächlich fachtechnische Ausbildung in ausserdienstlichen freiwilligen Uebungen und Kursen.

Gegenüber 1949 stellt der Bundesbeschluss für 1950 insofern eine Erweiterung dar, als auch Kaderkurse für die freiwillige Sanitätshilfe, das heisst für die weiblichen Rotkreuzformationen angeordnet werden können. Diese Kaderkurse sollen, gestützt auf die neue Verordnung über die freiwillige Sanitätshilfe, die demnächst vom Bundesrat in Kraft gesetzt wird, gemäss dem Grundsatz der Freiwilligkeit durchgeführt werden und damit die Grundlage der umfassenden Reorganisation der weiblichen freiwilligen Sanitätshilfe bilden.



Die Stadt Cannes hat dem Schweizerischen Roten Kreuz aus Dankbarkeit für die Leistungen seiner Kinderhilfe ungefähr 2000 Kilo Mimosen geschenkt. Die Bevölkerung von Cannes, La Bocca und Mandelieu stellten sowohl Mimosen als auch die Arbeitskraft und das Geld für den Transport zur Verfügung. Die duftenden Frühlingsboten wurden am 4. Februar von den welschen Sektionen des Schweizerischen Roten Kreuzes mit Unterstützung der Presse sowie der Glückskette von Radio Lausanne verkauft; der Erlös von rund Fr. 45 000.— wird unserer Aktion «Ferien von Schweizer Kindern am Meer» zufließen.

Am 1. März werden 25 kleine Pariser und 23 prä-tuberkulöse Kinder aus Oesterreich bei uns einreisen, um vier Monate in unseren Präventorien in Gstaad oder Goldwil zu verbringen.

Gleichzeitig werden wir wieder rund 500 Flüchtlingskinder — diesmal aus Lagern in Oesterreich — in die Schweiz bringen; diese Kinder werden von Schweizer Familien aufgenommen. Für die zweite Hälfte März ist ein weiterer Flüchtlingskindertransport aus Deutschland vorgesehen, sofern wir über die notwendigen Familienfreiplätze verfügen

werden. Im Laufe dieses Monats werden ungefähr 1000 Kinder nach Bayern und, nach verlängertem Aufenthalt, kleinere Gruppen von deutschen und österreichischen Kindern nach Hause zurückkehren.

Für die Hilfe an Flüchtlingskinder in Niedersachsen durch Patenschaften hat unsere Patenschaftsabteilung je 250 Patenpakete für Mädchen und Knaben von 6 bis 14 Jahren zusammengestellt. Das Paket für Mädchen enthält Wollstoff für ein Jupe, Flanell für eine Bluse, Flanellette für zwei Hosen und zwei Leibchen, Strickwolle für einen Pullover und zwei Paar Socken, Stricknadeln, Nähutensilien und Knöpfe, Kölsch für Bettbezüge und Kissenbezüge. Das Paket für Knaben enthält Wollstoff für ein Paar Hosen, Futterstoff und Einlagestreifen für diese Hosen, Flanell für ein Hemd, Flanellette für zwei Unterhosen und zwei Leibchen, Strickwolle für einen Pullover und für zwei Paar Socken, Stricknadeln, Nähutensilien, Schnallen und Knöpfe, ferner Kölsch für einen Bettbezug und zwei Kissenbezüge.

Kleider- und Wäschestücke sollen von den Flüchtlingsfrauen selbst unter Anleitung in unserer Nähstube in Hannover angefertigt werden.



Im Rahmen der Bereitstellung von Bettmaterial für Hilfsaktionen hat das Zentralkomitee einen Kredit zum Ankauf von 200 Eisenbettstellen gewährt.

Im Laufe des Monats Januar hat das Schweizerische Rote Kreuz medizinische Instrumente, Textilien, Lebensmittel usw. im Werte von Fr. 17 700.— in ausländische Notgebiete gesandt.

Das Zentralkomitee hat einen Kredit von Fr. 1000.— bewilligt zur Anschaffung von zwei Blindenführerhundetrainingsapparaten für eine Anstalt in Linz, die sich mit der Ausbildung solcher Hunde befasst.

Das Zentralkomitee hat die revidierten Statuten der Sektion Basel-Stadt genehmigt.

DIE GENFER ABKOMMEN ZUM SCHUTZE DER KRIEGSOPFER

Ablauf der Unterzeichnungsfrist

Bern, 13. Februar, ag. Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsopfer sind am 10. Februar 1950 durch den jugoslawischen Gesandten in der Schweiz, Milan Ristic, den Gesandten Venezuelas in der Schweiz, Alberto Posse de Rivas, sowie den Geschäftsträger a. i. der rumänischen Volksrepublik, Joab Dragomir, unterzeichnet worden. Am folgenden Tage wurden sie vom portugie-

sischen Geschäftsträger, Gonçalo Caldeira Coelho, sowie vom Bevollmächtigten Neuseelands, George Robert Laking, unterzeichnet.

Die sechsmonatige Unterzeichnungsfrist ist nunmehr abgelaufen; 61 Staaten haben die drei ersten Genfer Abkommen und 60 das vierte betreffend den Schutz der Zivilpersonen unterzeichnet.